

II. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG

Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG sind für die Fraktion LVP grundsätzlich im Holsystem und im Regelfall mit 1,1 m³ - Behältern zu entsorgen. Der Abfuhrhythmus richtet sich nach Bedarf der Anfallstelle und beträgt mindestens alle 14 Tage, im Gebiet gem. IV.1. wöchentlich.

III. Anfallstellen des Freizeitbereiches nach § 3 Abs. 11 VerpackG

Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

IV. Besonderheiten

1. Verteilung der gelben Säcke:

Gelbe Säcke sind an Verteilstellen auszugeben. Die Verteilstellen müssen zentrumsnah und verkehrsgünstig liegen und Mo-Fr täglich mindestens 4 Stunden, davon an mindestens 2 Tagen bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ein Wechsel einer Verteilstelle kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen.

Die Verteilstellen für das Folgejahr werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekannt gegeben und sind diesem bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Im Landkreis werden an manchen Großwohnanlagen die gelben Säcke bis zur Abholung in „Gitterboxen“-Stationen (umfriedete Standplätze) gelagert.

Verschlossene Stationen/Gitterboxen sind mit einem normalen Dreikant aufschließbar. Sind Schlüssel erforderlich, so ist dies eine Mehrleistung, die separat und bilateral zwischen dem Erfassungsdienstleister und der Großwohnanlage zu vereinbaren und abzurechnen ist.

2. Spezifikation der Sammelsäcke

Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 17µm bestehen. Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten. Die Folie muss für den bestimmungsgemäßen Einwurf von Verkaufsverpackungen, insbesondere Dosen und Getränkekartons, geeignet sein.

3. Systemumstellung Sack auf MGB zum 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 erfolgt eine Systemumstellung dahingehend, dass im Gebiet der Altkreise Bitterfeld und Köthen nach Wahl der Bürger statt gelber Säcke künftig auch gelbe Tonnen Verwendung finden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat dazu eine Bürgerbefragung durchgeführt. Die Wahl des Gebindes (Sack oder MGB) gilt für die gesamte dreijährige Vertragslaufzeit unabänderlich. Die finale Übersicht (Stand 4/2019) wurde vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den dualen Systemen zur Verfügung gestellt und ist Grundlage der unter I. genannten Behälterzahlen.

Zusammenfassung Neuaufstellung LVP MGB ab 01.01.2020 im LK Anhalt-Bitterfeld		
Ort	MGB 240 I	MGB 1100 I
Bitterfeld-Wolfen	1.210	8
Raguhn-Jeßnitz	410	1
Muldestausee	670	4
Osternienburger Land	595	0
Aken	340	13
Sandersdorf-Brehna	684	14
Südliches-Anhalt	888	2
Zörbig	389	3
Köthen	1.110	59
Reserve (Verteilung auf Antrag und Genehmigung des Öre)	100	50
Gesamt	6.396	154
Neuaufstellung zum 01.01.2020		

4. Fehlbefüllungen:

Das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz sieht vor, dass künftig deutlich mehr Verpackungsabfälle im hochwertigen Kreislauf geführt werden. Dies setzt voraus, dass die bereitgestellten Leichtverpackungsmengen möglichst frei von Fehlwürfen sind.

Daher sind die Müllwerker bei der Abfuhr verpflichtet, Behälter und gelbe Säcke regelmäßig einer Sicht- und Gewichtskontrolle zu unterziehen. Deutlich fehlbefüllte Gebinde sind vom Müllwerker mit einem roten Aufkleber zu versehen, der zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Der Erfassungsdienstleister übersendet dem „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ umgehend nach jeder Abfuhrtour eine Liste der entsprechenden Anfallstellen.

Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, werden die Anfallstellen vom Erfassungsdienstleister dem „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ gemeldet, die bei zuordenbaren Anfallstellen eine Entsorgung als Hausmüll zu Lasten dieser Anfallstelle veranlasst. Bei nicht einem Verursacher zuordenbaren Gebinden ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung als Hausmüll verpflichtet.

Sofern eine Anfallstelle mehrfach durch deutlich fehlbefüllte Sammelgebinde auffällig wird, kann sie für die Dauer von zwei Monaten von der LVP-Abfuhr ausgeschlossen werden. Sie ist vom Erfassungsdienstleister in geeigneter Form (z. B. Flyer in Briefkästen, Aushänge am „Schwarzen Brett“, etc.) über den richtigen Gebrauch des Getrenntsammlersystems aufzuklären. Anhaltend fehlbefüllende Anfallstellen können auf unbestimmte Zeit von der Getrennterfassung ausgeschlossen werden. Über den Wiederanschluss entscheidet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Einzelfall.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die dualen Systeme werden durch geeignete Information der Bürger für eine fehlwurfarme Sammelmenge im Landkreis Anhalt- Bitterfeld werben.